

T A G E S O R D N U N G

zur „**Ordentlichen Generalversammlung**“ des
Oberösterreichischen Tischtennisverbandes

am Donnerstag, 17. Mai 2018 um 18:00 Uhr

im Gasthof Seimayr, Linz, Steinackerweg 8

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Ermittlung der Stimmberechtigten
3. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 10. Mai 2017
4. Berichte der Vorstandsmitglieder
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Finanzreferenten und des Vorstandes
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Festsetzung von Verbandsgebühren und Verbandsabgaben
9. Allfälliges

Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern an die „**Ordentliche Generalversammlung**“ sind 4 Wochen vor dem Tag der Generalversammlung an den Vorstand des OÖTTV, Waldeggstraße 16, 4020 Linz, ausschließlich in schriftlicher Form einzubringen. (Auch per Email an office@ooettv.at)

Sollte die ordentliche Generalversammlung zum ausgeschriebenen Zeitpunkt nicht beschlussfähig sein, so findet eine halbe Stunde später eine außerordentliche Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist

Stimmberechtigt sind nur volljährige Personen, die mit einer statutengemäß unterfertigten Stimmvollmacht des zu vertretenden Vereines/der TT-Sektion bzw. einer zu vertretenden Spielgemeinschaft ausgestattet sind.

Die Verbandsleitung hofft auf die Teilnahme aller Mitgliedsvereine des OÖTTV.

Für den OÖTTV

Konsulent Hans Friedinger e. h.
(Präsident)

Ernst Promberger e.h.
(Gf. Vizepräsident)

Markus Promberger e. h.
(Schriftführer)

Linz, April 2018

Zur Generalversammlung mitzubringen, nicht einsenden!

OÖHB / A I / §6

- (5) Die stimmberechtigten Vereine (Sektionen) haben ihre **Vertreter, die Mitglieder des Vereines (der Sektion) und volljährig sein müssen, schriftlich zu bevollmächtigen** und diese schriftliche Legitimation vor Beginn der Generalversammlung beim Präsidenten (Vorsitzenden) zu hinterlegen. Ein Vertreter eines Super-, Bundes- oder Landesligaverienes (Sektion) kann auch beide Stimmen des Vereines (der Sektion) abgeben.

STIMMVOLLMACHT

Für Herrn/Frau, geboren.....

Verein/Sektion/SPG

Zur „Ordentlichen Generalversammlung des OÖTTV“

Datum: Donnerstag, 17. Mai 2018

Beginn: 18:00 Uhr

Gasthof Seimayr
4020 Linz, Steinackerweg 8

Für die Vereins- bzw. Sektionsleitung/Vertretung der
Spielgemeinschaft

(Obmann/Sektionsleiter/Vertreter SPG)

(Schriftführer)

Anträge des Vorstandes an die Generalversammlung am 17. Mai 2018

Antrag 1:

Satzungsänderung: Anstelle des Disziplinarausschusses wird ein Disziplinarreferent eingesetzt, der die Agenden des Disziplinarausschusses übernimmt.

OÖ HB A I § 7/3.3 (Organe des Landesverbandes) und B I. Disziplinarordnung:

Änderungen im Handbuch:

Zu A I Satzungen:

- § 7 (2) Disziplinarreferent (~~= Obmann des Disziplinarausschusses~~)
(3) ~~Disziplinarausschuss (DA) entfällt.~~

B I. DISZIPLINARORDNUNG

B II. Verfahren, Instanzenzug (B I Seite / 5 ff)

§ 10 Disziplinarausschuss (DA) bzw. DR

- (2) Zusammensetzung des DA bzw. DR
(3) Rechte und Pflichten des DA DR
(7) Stimmrecht der Mitglieder des DA des DR
(8) Sitzungen des DA DR

§ 10 Disziplinarausschuss (DA) bzw. DR

(2) Zusammensetzung des DA:

~~Der DA besteht aus dem Obmann, zwei Besitzern und einem Ersatzmitglied. Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn der Obmann und zwei Beisitzer anwesend sind. Für fehlende Mitglieder springt ein Ersatzmitglied ein. Anstelle des DA übernimmt der DR die Agenden des DA (§ 4 Abs 2 lit c Regulativ). Ist der Obmann DR oder mehrere Mitglieder verhindert und Dringlichkeit ...~~

(3) Rechte und Pflichten des DA DR

~~... Der Disziplinarausschuss DR hat das Recht, ... erfolgen. Der Ausschuss DR hat ...bekanntzugeben. Der Ausschuss DR hat ein ... enthalten.~~

(3 a) Entscheidungen :

~~Die Entscheidung des Disziplinarausschusses DR kann auch mittels Umlaufbeschlusses ohne mündliche Verhandlung erfolgen, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung oder der Vorsitzende des Disziplinarausschusses DR erachtet dies für erforderlich.~~

(4) Urteilsbekanntgabe:

~~Die Bekanntgabe ... Sitzung des DA DR, an den ...~~

(5) Aufhebungsrecht des Landesvorstandes:

~~Gemäß ... Entscheidung des DA DR dem Vorstand ... die Entscheidung des DA DR mit 2/3 Mehrheit ... Im Falle der Aufhebung hat der DA DR neuerlich~~

(6) Rechtsmittel gegen Entscheidungen in 1. Instanz: (§ 33 Regulativ)

~~Gegen die Entscheidung des DA DR kann innerhalb von 8 14 Tagen ...~~

(7) Stimmrecht der Mitglieder des DA des DR:

~~Die Mitglieder der Ausschüsse haben Der DR hat in Angelegenheiten, die ihre eigenen Verein (Sektionen) oder deren Mitglieder betreffen, kein Stimmrecht. Die Mitglieder des DA stimmen Der DR stimmt auch bei Beschlüssen des Vorstandes über ihre eigene Entscheidung nicht mit. Der DA entscheidet mit einfacher Mehrheit.~~

(8) Sitzungen des DA DR:

Neben den Mitgliedern des DA dem DR können ... Entscheidung des DA DR an den Sitzungen teilnehmen.

Der für den Administrationsbereich ... ist zu jeder DA-Sitzung DR-Sitzung einzuladen. Die ... können Zeugen vom DA DR oder Vorstand ...

(9) Disziplinarverfahren gegen Jugendliche:

Bei Disziplinarverfahren gegen Jugendliche ist vom DA DR der Jugendausschussobmann ...

§ 11 Entscheidungen in zweiter Instanz:

(1) Entscheidung durch den Landesvorstand:

Wird gegen eine Entscheidung des DA DR ein Rechtsmittel eingebracht (§ 10 Abs 6) ...

(2) Rechtsmittel gegen Entscheidungen in zweiter Instanz:

Gegen die Entscheidung ... innerhalb von 8 14 Tagen ... Verbandsausschluss festgesetzt worden ist (§10 Abs 1 Satzungen des ÖTTV). Die ...

III. Abschnitt - Unter das Disziplinalgesetz fallende Taten:

§ 12 Allgemeine Taten (Vergehen):

Dem Disziplinarstrafrecht des ÖTTV unterliegen ... Einzelfall in erster Instanz der DA DR, in zweiter Instanz ...

§ 13 Besondere Taten (Vergehen):

(7) Bestrafung von Spielern (Sperrern):

Sperrern von Spielern können ... Bedacht zu nehmen. Der DA DR (1. Instanz) ...bewegen. Ein vom DA DR (1. Instanz) ausgesprochener Verbandsausschluss ...

(8) Bestrafung von Funktionären (Sperrern):

Sperrern von Funktionären können vom DA DR (1. Instanz) bzw. ...

IV. Abschnitt - Straffestsetzung, Strafausmaß, Tilgung:

§ 14 Straffestsetzung:

Gelangt der DA DR (1. Instanz) oder der Vorstand (2. Instanz) ...

§ 20 Strafregister:

Vom Obmann des DA DR ist ein Strafregister zu führen, wodurch ...

V. Abschnitt - Vollziehung, Überwachung, Inkrafttreten:

§ 22 Zuständige Organe und Funktionäre:

Mit der Vollziehung der Disziplinarordnung des ÖTTV wird der Disziplinarausschuss Disziplinarreferent (1. Instanz) und der Vorstand ...

Antrag 2:

Erläuterung: Der eingeschriebene Brief soll bei Pflichttagänderungen/Spielverlegungen ersetzt werden durch den Eintrag im XTTV-Ergebnisdienst.

OÖHB, C II, 7. Feiertage:

... innerhalb dieser Meisterschaftsspielrunde ansetzen (Eintrag der Verlegung im XTTV Ergebnisdienst ist verpflichtend).

--- Die Mindestfrist des Eintrags im XTTV Ergebnisdienst (=Verständigung an den Gastverein) beträgt 14 Tage vor dem neuen Termin eingeschrieben (Poststempel 24:00 h). (Z.B.: Neuer Termin 17.3., Postaufgabe Eintrag im XTTV Ergebnisdienst spätestens 3.3. 24:00 h).

OÖHB, C II, 8. Verlegung des Spieltages (Einvernehmliche Spielverlegung:

Vorverlegungen und Platztausch ... gestattet. In beiden Fällen ist ein ... Spielbericht unbedingt anzubringen und die Änderungen müssen im XTTV Ergebnisdienst eingetragen werden. Ist das aus terminlichen Gründen nicht möglich, so ist der Landesverband über die Änderung schriftlich per Mail zu informieren.

Nachverlegungen ...

OÖHB, C II, 9. Pflichttagänderung:

Eine Pflichttagänderung ...

Die Änderung ist dem Gastverein (~~zuständige Adresse der betroffenen Mannschaft~~) entweder eingeschrieben ~~spätestens 14 Tage (Poststempel 24,00 Uhr)~~ oder mittels E-Mail bei gleichzeitiger Übermittlung einer Kopie (cc) an den OÖTTV bzw. über XTTV ebenfalls spätestens 14

Tage vor dem neuen Termin zur Kenntnis zu bringen.

Eine von der Heimmannschaft eingetragene Spielverlegung ist spätestens 8 Tage vor dem neuen Austragungstermin vom Gastverein zu bestätigen. Bei Unterlassung bestätigt der Landesverband die Verlegung und es erfolgt nochmals eine Verständigung des Gastvereins. Dafür wird eine Bearbeitungsgebühr verrechnet.

~~Die Anwendung der vereinfachten Form mittels E-Mail ist nur dann zulässig, wenn die betroffene Mannschaft eine eigene E-Mail-Adresse hat. Die Wirksamkeit einer Pflichttagänderung mittels E-Mail oder XTTV ist nur dann gegeben, wenn vom Empfänger der Erhalt des E-Mails bestätigt wird. Eine automatische Lesebestätigung ist nicht ausreichend (aktive Rückbestätigung erforderlich).~~

Anmerkung:

Es ist nicht entscheidend, ob im Text des Schreibens von einer „Pflichttagänderung“ oder von einer „Verlegung“ gesprochen wird, entscheidend ist vielmehr, dass das Schreiben rechtzeitig (z.B.: Neuer Termin 17.3., Postaufgabe spätestens 3.3. 24:00 h) und eingeschrieben erfolgt, bzw. dass das E-Mail samt Verbandskopie – im gleichen Beispiel spätestens am 3.3. 23:59 Uhr – versandt wird). Bei der Pflichttagänderung mittels E-Mail ist aber zu beachten, dass bei Ausbleiben einer erhaltsbestätigenden Antwort die Frist nur mittels eines termingerechten Einschreibens gewahrt werden kann.

OÖHB, C II, 10. Verbandstermine:

... Alle Abmachungen bzw. Änderungen müssen schriftlich (~~eingeschrieben oder z. B. mittels E-Mail unter sinngemäßer Einhaltung der Bestimmungen des Punktes 9)~~ und rechtzeitig erfolgen.

OÖHB, C II, 12 Änderung nach Abgabe der Nennung zur MM:

Vereine, die nach Abgabe der Nennung zur OÖ Mannschaftsmeisterschaft wichtige Änderungen vornehmen, z.B. Änderungen der Vereinsanschrift, Mannschaftsauflösung usw., müssen dies sofort, ~~eingeschrieben~~, allen betroffenen Vereinen und dem Landesverband bekanntgeben.

Änderungen des Pflichttages, der Pflichtzeit oder des Spiellokales müssen mindestens 14 Tage (~~Poststempel 24:00 Uhr~~) vor dem neuen Termin allen davon betroffenen Vereinen und dem Landesverband, ~~eingeschrieben~~, bekanntgegeben werden.

Für alle Nachteile, welche sich aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmung ergeben, haftet der abändernde Verein.

Diese Mitteilungen über die Änderungen können **müssen** auch in XTTV **eingetragen** oder per Mail (~~aktive Rückbestätigung erforderlich~~) **vorgenommen** werden. **Ist der Eintrag durch den Verein nicht möglich, so ist darüber sofort der Landesverband zu verständigen.**

Antrag 3:

OÖ HB C I. 9. Pflichttagänderung:

Jede Verlegung des Spieltages, Änderung der Beginnzeit bzw. des Spielplatzes oder Platztausch ist in XTTV entsprechend einzutragen. Ist das aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, so ist der Landesverband vor dem Meisterschaftsspiel schriftlich (per Mail möglich) darüber zu informieren.

Antrag 4:

OÖ HB C VI. Cup-Bewerbe:

3. Spielerverwendung:

a) Beim Herren-Cup ... ~~Im Herren-Cup-Bewerb sind keine Damen spielberechtigt. Im Herren-Cup ist pro Mannschaft eine Dame spielberechtigt.~~

Antrag 5:**OÖHB, D III, 7. Gemischte Mannschaften:**

Es dürfen nur Damen, die laut ÖTTV bei den österreichischen Einzel-Staatsmeisterschaften spielberechtigt sind (Ausnahme siehe Punkt h), in OÖ Herrenmannschaftsbewerben - entsprechend der Spielerreihung (Herren) - bzw. mit nachfolgenden Einschränkungen verwendet werden:

a) In jeder Herrenmannschaft (gemischten Mannschaft) dürfen

b) Spielerinnen der Superliga - außer inländischen Spielerinnen bis einschließlich Juniorenalter und Kaderspielerinnen des OÖTTV (Herbstkader ist für das gesamte Meisterschaftsjahr gültig) - dürfen, wenn sie in einer Damen-Superligamannschaft zum Einsatz kommen, nicht in derselben Runde in einer Herrenmannschaft zum Einsatz kommen.

In spielfreien Runden ... Mannschaften eingesetzt werden.

Spielerinnen, die in der Weltrangliste unter den besten 200 platziert sind, **ausgenommen ihr RC liegt unter 2.100**, dürfen nicht in Herrenmannschaften eingesetzt werden. Als Stichtag gilt das Datum der RC-Spielerreihung (derzeit per 30.6.). Auch bei Angleichung ---

Antrag 6:

OÖ HB D II B) Erstellung der Spielerreihung:

8. Überregionale Spielgemeinschaften ... kommen. Die Bestimmungen Abschnitt D III 5. und 8. OÖHB sind demgemäß nicht anzuwenden, **ausgenommen von dieser Spielerreihung sind Spielerinnen der Challenge und 2. Bundesliga.**

Antrag 7:

OÖ HB C III. 14. Spielgenehmigung bzw. Einsatz von Ausländern („Nicht-Österreichern):

b) Pro Mannschaft ... Nicht-Österreicher, die vor Vollendung ihres 16. Lebensjahres die Spielberechtigung für einen österreichischen Verein erlangt und diese seit mehr als 24 Monate besitzen, bzw. Berufssportler mit EU-Nationalität sind diesbezüglich österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen (~~Analog-Bundesligabestimmungen ÖTTV Handbuch § 49 lit h~~).

Antrag 8:

Der Anmeldeschein wird geändert und wird der DSGVO angepasst. Die GV wird ersucht, dem Vorstand die Ermächtigung für die Anpassung zu erteilen, da seitens des ÖTTV noch kein Formular vorgelegt wurde.

SK Vöest Linz
Postfach 3
4031 Linz



An den
Vorstand des OÖTTV
Waldeggstraße 16
4020 Linz

Linz, am 12.4.2018

Antrag an die Ordentliche Generalversammlung des OÖTTV 2018

Die GV möge die Änderung der Durchführungsbestimmungen D IV Richtlinien für OÖ – Turniere OÖHB sowie die Jugendordnung C VII Durchführungsbestimmungen für Ranglistenturniere / RC Turniere OÖHB wie folgt beschließen:

- D IV A 3:

3. Die Ausschreibung hat u.a. zu enthalten:

a) Genehmigt vom OÖTTV

b) Teilnahmeberechtigt sind nur Spieler, die einem Verbandsverein des OÖTTV oder eines Landesverbandes der übrigen Bundesländer Österreichs angehören und bei diesem ordnungsgemäß gemeldet sind.

c) Das Nenngeld muss auch dann bezahlt werden, wenn die genannten Spieler beim Turnier nicht antreten.

d) Angabe einer Handynummer eines für das Turnier verantwortlichen Funktionärs.

Ab e) gilt es für Nachwuchs RC Turniere:

e) Bekanntgabe, ob ALLE Mädchen bei den Burschen mitspielen

f) genaue Bekanntgabe, ab wie vielen Spielern das Turnier an zwei Tagen oder in mehreren Hallen ausgetragen wird. Sollte an zwei Tagen gespielt werden, ist eindeutig zu definieren welche Spieler am Samstag und welche am Sonntag spielen z.B. die ersten 30 Burschen plus 20 Mädchen.

- C VII B I

B) Durchführungsbestimmungen für Ranglistenturniere, RC-Turniere U11-U18 und OÖ-Meisterschaften (Einzelbewerbe):

I. Durchführungsbestimmungen:

Entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.

Der Nennschluss über XTTV ist auf Sonntag vor der Veranstaltung zu legen.

Für die Setzliste ist die aktuelle RC-Rangliste heranzuziehen.

Begründung:

Aktuell ist die Situation so, dass bis Dienstag vor dem Turnier eine Nennung über XTTV möglich ist. Dies führt dazu, dass erst am Mittwoch eine Liste erstellt werden kann, in der ersichtlich ist, ob an einem oder zwei Tagen gespielt wird und wenn an zwei Tagen gespielt wird, wer wann spielt. Zeitweise ist diese Liste im Internet erst am Donnerstag vor dem Turnier abrufbar. Dies ist für

einen großen Nachwuchsverein ein massives Problem! zB der SK Vöest stellt häufig 10% der Teilnehmer bei RC Turnieren, die verantwortlichen Funktionäre sind aber alle berufstätig. Somit muss man am Donnerstag Abend damit beginnen, die Spieler und ggf. die Familien zu informieren, wann sie spielen, Fahrgemeinschaften zu organisieren und Trainer für die Tage fix einzuteilen. Bei 10 - 15 Spielern und entsprechender Betreuung ist das für diesen Aufwand einfach zu kurzfristig.

Wir schlagen daher oben angeführte Punkte vor und stellen uns die konkrete Vorgehensweise wie folgt vor:

Am Sonntag vor dem Turnier ist der Nennschluss auch in XTTV. Durch die klare Angabe in der Ausschreibung, ob alle Mädchen für sich mitspielen oder nicht, kann jeder Verein selber bereits Montag in der Früh eine Reihung der genannten Spieler erstellen und ermitteln, ob an einem oder zwei Tagen gespielt wird. Weiters ist für jeden Verein transparent erkennbar, welche Spieler Samstag und Sonntag spielen.

Die Vorgehensweise bietet für ALLE Vorteile:

- Die teilnehmenden Vereine haben früher Planungssicherheit
- Die teilnehmenden Spielerinnen wissen bereits im Vorfeld, ob sie bei den Burschen spielen oder nicht, und können ihre Nennung danach richten.
- Der Verband ist von der Arbeit befreit eine Spielerliste online zu stellen, weil diese nicht mehr nötig ist, kann diese aber als Service weiter zur Verfügung stellen.
- Der ausrichtende Verein kann montags ggf. noch reagieren und die Halle für einen nicht benötigten zweiten Tag stornieren (evtl. Kostenersparnis)
- Der ausrichtende Verein kann das Buffet und nötige Helfer für Auf- und Abbau früher konkreter planen
- Die Familien der Spieler haben mehr Sicherheit in der Wochenendgestaltung.

Für den SK Vöest Linz

Peter Hofer eh.
Sascha Plath eh.

Vereins Antrag 1 & 2 Ried/Traunkreis:

Konrad Sperrer:

Für Schnell-Leser reicht die Zusammenfassung (auf Seite 2 im Rahmen)

Antrag 1:

Es ist uns ein großes Anliegen den Schülern eine noch bessere sportliche Heimat zu bieten. Die feinere Klassenabstimmung war ein wesentlicher, und unserer Meinung nach, wichtiger Schritt.

Noch dazu erkennen wir, wo aus den diversen XTTV-Tools die Entwicklungsmöglichkeit des Nachwuchses schon sehr gut passen und wo noch etwas nachjustiert werden müsste.

Sehr rasch sticht ins Auge, dass der Abstand zwischen Einser und Vierer viel höher ist, als der Abstand von Vierer der unteren Klasse zu Vierer der oberen Klasse (trifft auch auf Abstand zwischen Dreier der unteren Klasse zu Dreier der oberen Klasse zu.) Beispiele dazu: RL zu RK oder BL zu BK

Wir haben auch aus den Zahlen erkannt, dass wir eine höhere Fluktuation haben als die anderen Bundesländer. Über 40% der OÖ Vereine haben mittlerweile gar keine Schüler mehr angemeldet!

Darum ist unser Antrag 1, dass nicht mehr der Spielschein mit der schlechten Spielfolge, sondern der mit Vier vs. Vier auf „6“, usw. verwendet wird. Ein kleiner Zusatz zum Vorjahr wäre, dass bei Partien die über die volle Distanz gehen, demjenigen strafverifiziert werden kann, der ein Remis oder einen Sieg durch Aufstellen der beiden besten auf die beiden mittleren Plätze erreicht (sprich: weder 1er noch 2er auf 1, sondern auf 2 und 3). Alleine durch androhen dieser Option wird ein „Vierer zu Kanonenfutter machen“ dadurch zuverlässig vermieden (Wir erinnern an den Beitrag von Franz Wahl bei der GV 2017).

Antrag 2:

Antrag 2 betrifft:

- a) die ebenfalls schon 2017 besprochene (und nun zusätzlich durch die RC-Zahlen des ersten Jahres im Echtbetrieb bestätigte) Beantragung einer 9. Bezirksliga und darunter
- b) einer 17. (2018/2019) und 18. (2019/2020) Bezirks-Klasse, sowie
- c) die namentliche Eingliederung ins System (Liga-Klasse) und betrifft die 700er Klassen mit neuem Namen Erste Liga, und die 800er Klassen mit neuem Namen Erste Klasse.

Die wesentlichen Gründe, die 20 aktuellen Top-Mannschaften aus der Ersten Ebene rauszunehmen sind:

1. die Vereine wieder neue Teams nennen können, und sich deren neuer Nachwuchs und
2. die anderen Erste Ebene Teams dort sich auf Augenhöhe messen und entwickeln können und der Nachwuchs nicht verheizt wird (derzeit gelistete Spieler von z.B.:315 bis 1129)

Durch den Antrag 2, wären dann die beiden derzeit 8-8 Klassen (RK und BL) nicht mehr ganz so nahe beieinander, und die anderen Sprünge würden dadurch etwas kleiner. Darunter **17 BK** und **9 Erste Ligen** mit einem RC-Niveau ca. 550-950 (Spanne ca. 400). Dann **8-9** 9er und 10er Klassen (**Erste Klasse**) mit einem RC-Niveau von ca. 375 bis 750 (Spanne ca.400) - weiterhin kein Aufsteiger.

Weiter Vorteile können gerne auch noch genannt werden

Hier die Zusammenfassung:

Antrag 1: Spielschein wie schon 2017 vorgestellt und getestet, damit wir den Vierern versichern können, dass sie auch gegen den schwächsten der Gegner „serienmäßig“ drankommen und wir ausschließen können, dass Sie vom Einser „hingerichtet“ werden. Wir erwarten uns dadurch die deutliche Mehrfluktuation zu Niederösterreich und Steiermark in den Griff zu bekommen und können damit wahrscheinlich das Gesamtniveau sportlicher gestalten. **Zusatz:** Es kann bei ausgespielten Partien kontrolliert werden, ob Einser auf 1 aufgestellt (und nicht wie Franz Wahl aufzeigen konnte, ein unsportlicher Sieg mit 1er und 2er auf 2 und 3 zustande kommen könnte) – mit der Gefahr der Strafverifizierung.

Antrag 2:

- a) **9 Bezirks-Ligen**, welche kürzere Fahrwege haben und sich etwas deutlicher vom Level der Regionalklasse unterscheiden
- b) **17 Bezirksklassen in 2018/ 2019** (2019/2020 dann auf 18 Bezirks-Klassen)
- c) eine sinnvolle Bereinigung der 1. Klasse (Namensänderung zu Erster Liga)

Info:

Wer gerne 2x5Runden auf absolut einfachstem Niveau spielen möchte, es wird österreichweit die FUN+ (in OÖ wäre dies ähnlich der bisherigen 900er, wenn so gewünscht) geben. Vorteil: in Grippewochen können dann diese Spieler natürlich auch zweimal pro Woche eingesetzt werden (weil ja nicht zu H-MM gehörend, genau wie Damen, die in D-MM und H-MM gleichzeitig antreten)

Vor 8 Jahren hatten wir mehr Spieler als NÖ angemeldet, aktuell sind wir 1.350 hinten.



Oberösterreichischer
Tischtennisverband
Waldeggstraße 16
4020 Linz

**Antrag für die Generalversammlung 2018:
Änderung Spielmodus bei UNIQA-Cup**

Ist-Situation:

Beim derzeitigen Spielmodus mit Dreiermannschaften hat man im Vergleich zur Meisterschaft weniger Spiele bei größeren Fahrtstrecken. Oft hat die Nr. 3 einer Mannschaft sogar nur ein Spiel.

Vorschlag:

Cup-Modus analog der Meisterschaft mit Vierermannschaften, bei 7:7 Entscheidungsdoppel (mit anderen Doppelaufstellungen)

Alternativer Vorschlag:

Sollte unbedingt an Dreiermannschaften festgehalten werden wollen, sollte der Siegpunkt bei 6 liegen, damit jeder Spieler zumindest 2 Einzelspiele hat.

Spielreihenfolge: 1-B, 2-A, 3-C, 1-A, 3-B, 2-C, Doppel, 3-A, 1-C, 2-B, Entscheidungsdoppel

Freundliche Grüße

Jürgen Schlager
Union Saxen